

Amtliche Bekanntmachung

Nachfolgende Bekanntmachung kann ab dem 20.02.2019 auf der Homepage www.zeven.de

- Rathaus – Veröffentlichungen – Bekanntmachungen – eingesehen werden:

7. Satzung vom 24.01.2019 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätte (Kita) der Gemeinde Elsdorf vom 16.06.2009.

Gemeinde Elsdorf

Der Gemeindedirektor

7. Satzung vom 24.01.2019 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätte (Kita) der Gemeinde Elsdorf vom 16.06.2009

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 24.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 3 wird Absatz 5 eingefügt: „Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten. Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich zu beantragen.“

Der bisherige Absatz 5 wird entsprechend neu nummeriert.

In § 5 Abs. 1 wird folgender 2. Satz eingefügt: „Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist abhängig vom Ende der schulischen Sommerferien und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.“

In § 5 Abs. 2 wird die Öffnungszeit für die Ganztagsgruppe auf 8.00 bis 16.00 Uhr festgelegt.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Bedarf (mind. 5 Kinder) werden folgende Sonderdienste angeboten:

Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr - für Krippen-, Vormittags- und Ganztagsgruppen
Frühdienst von 7.30 bis 8.00 Uhr - für Krippen-, Vormittags- und Ganztagsgruppen
Mittagsdienst von 13.00 bis 14.00 Uhr - für die Krippen- und Vormittagsgruppen
Spätdienst von 16.00 bis 16.30 Uhr - für Ganztagsgruppen
Spätdienst von 16.00 bis 17.00 Uhr - für Ganztagsgruppen.

Das Angebot des Spätdienstes richtet sich ausschließlich an Eltern/Sorgeberechtigte, deren Kinder für die Betreuung bis 16.00 Uhr angemeldet sind.

Dieses Angebot richtet sich grundsätzlich nur an Eltern/Sorgeberechtigte, die eine Berufstätigkeit bzw. eine anbahnende Berufstätigkeit nachweisen.

In § 5 wird Absatz 5 eingefügt: „An zwei Tagen im Betreuungsjahr wird die Einrichtung zum Zwecke der Evaluierung der eigenen Kita-Arbeit sowie für eine Fortbildungsveranstaltung geschlossen.“

In § 8 werden die Benutzungsgebühren neu festgelegt und Abs. 2 und Abs. 3 eingefügt:

(1) Für die Betreuung in den Kitas sind monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie betragen in der höchsten Einkommensstufe (Stufe 6) pro Kind

	vormittags	ganztags
	25 Std.	für über 8 Std. Betreuungszeit (inkl. Sonderdienst) je angefangene Betreuungsstunde
Kindergartenbetreuung	---	40,00 €
Krippenbetreuung	250,00 €	---

(2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

(3) Kinder sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, nach Maßgabe des § 21 KiTaG erstmalig für das Kindergartenjahr 2018/19 beitragsfrei. Übersteigt die vereinbarte Betreuungszeit einschließlich evtl. Sonderdienste 8 Stunden täglich, wird für jede darüber hinaus gehende angefangene Betreuungsstunde eine Benutzungsgebühr von 40,00 € festgesetzt.

Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden entsprechend neu nummeriert.

§ 8a wird ersatzlos gestrichen.

In § 9 Abs. 1 werden die Benutzungsgebühren wie folgt neu festgelegt:

	Kindergarten	Krippe
	für über 8 Std. Betreuungszeit (inkl. Sonderdienst)	vormittags
	je angefangene Betreuungsstunde	25 Std.
	€	€
Stufe 1	40,00	147,50
Stufe 2		167,50
Stufe 3		187,50
Stufe 4		207,50
Stufe 5		227,50
Stufe 6		250,00

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Wenn sich das Familiennettoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres auf Dauer um mehr als 15 v. H. verringert, kann auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt werden. Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend zum Beginn des Antragsmonats. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Erhöhung des Familiennettoeinkommens ist der Gemeinde Elsdorf bzw. dem Träger zwecks Neuberechnung anzuzeigen. In diesem Fall gilt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat der Veränderung.“

In § 10 wird neu Abs. 1 eingefügt: „Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden entsprechend neu nummeriert.

§ 11 wird neu eingeführt:

(1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Gemeinde Elsdorf

personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.

- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Gemeinde Elsdorf für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Gemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

Der bisherige § 11 wird § 12.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Elsdorf, 24.01.2019

Gemeinde Elsdorf
i.V. Der Gemeindedirektor

Irene Körner